

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PsyAdventure by Group PsyLux

§ 1 Geltungsbereich

- a) Die nachfolgenden Bedingungen des Auftragnehmers Group PsyLux S.A. - PsyAdventure gelten für alle zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber (nachfolgend der Kunde genannt) abgeschlossenen Verträge, insbesondere über die Dienstleistungen und Werkleistungen. Die besonderen Regelungen dieser Bedingungen für bestimmte Vertragstypen finden bei dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen Anwendung.
- b) Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Kunde mit diesen Bedingungen einverstanden.
- c) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- d) Diese Bedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragspartner

- a) Vertragspartner und Ausführer des Auftrags ist der Auftragnehmer.
- b) Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde die Auftragsbestätigung unterzeichnet. Lediglich schriftliche Angebote des Auftragnehmers sind bindend, darunter fallen auch Zusagen zum Angebot per Email.
- c) Abbildungen, Zeichnungen, sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten des Auftragnehmers gehören bleiben im Eigentum des Auftragnehmers und Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie nicht von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

§ 3 Zahlungsvereinbarung und Kontoverbindung

- a) Der zu zahlende Betrag ist innerhalb von 14 netto Tagen nach Auftrags- oder Rechnungsabschluss zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt.
- b) Die Zahlungsverpflichtung ist durch Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers oder durch Kartenzahlung zu tätigen. Bei Überweisung soll Im Verwendungszweck die Referenznummer der Rechnung angegeben werden.
- c) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Auftragnehmer anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Leistungen

Der Umfang der vom Auftragnehmer in den einzelnen geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung und diesen Vertragsbedingungen.

§ 5 Pflichten des Kundenss

- a) Der Kunde erbringt als wesentliche Vertragspflicht vereinbarte und sonstige Mitwirkungsleistungen, sowie Bereitstellungen in dem erforderlichen Umfang und zu den vereinbarten Terminen und stellt dem Auftragnehmer die benötigten Arbeitsbedingungen zur Verfügung.
- b) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend nach und verzögert sich infolgedessen die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer, so ist dieser dafür nicht zur Verantwortung zu ziehen.

§ 6 Haftung

- a) Unsere vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung und die Haftung für Garantieerklärungen bleibt hiervon unberührt.
- b) Der Kunde haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Kundens, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- c) Der Kunde haftet für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftragnehmer Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Er haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- d) Falls es sich beim Kunden um eine juristische Person handelt, welche ihre Angestellten, Arbeiter oder Gehilfen der Dienstleistung des Auftragnehmers stellen will muss der Kunde sich um die gesetzliche Versicherung der Teilnehmer kümmern. Das Angebot des Auftragnehmers sei hier als eine berufliche Fortbildung einzustufen, somit wäre die gesamte Dienstleistung als gesetzliche Arbeitszeit zu zählen.

§ 7 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber dem Auftragnehmer oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 8 Besondere Regelungen für Mietverträge

- a) Geltungsbereich
Bei dem Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer über die entgeltliche Überlassung einer Sache, sind die folgenden Vorschriften ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen gültig.

- b) Mietdauer
 - a. Das Mietverhältnis beginnt und endet zu den im Mietvertrag genannten Zeitpunkten.
 - b. Bei der Vermietung von Gegenständen wird dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt, den Mietgegenstand vor der Abholung bzw. Entgegennahme zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen. Der Kunde hat erkennbare Mängel der Mietsache unverzüglich nach der durchgeführten Untersuchung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Kommt er dem nicht nach, kann er erkennbare Mängel sodann nicht mehr rügen.
 - c. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Kunden bei der Übergabe unverzüglich gerügten Mängel zu beseitigen und berechtigt stattdessen dem Kunden einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.
- c) Pflichten des Kunden
 - a. Bei der Vermietung eines Gegenstandes ist der Kunde dazu verpflichtet den Mietgegenstand pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln. Bei eventuell auftretenden Mängeln sind diese dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden und Reparaturdurchführung durch diesen selbst oder einen Dritten zu ermöglichen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, einem Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, den Mietgegenstand unterzuvermieten.
- d) Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle von ihm verschuldeten Schäden am vermieteten Gegenstand, insbesondere wenn diese durch Personal des Veranstalters oder Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn Schäden an der Mietsache durch unsachgemäße Benutzung des Kunden eintreten.
- e) Besichtigungsrecht und Untersuchung des Mietgegenstandes

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, das Objekt zu besichtigen oder nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden zu untersuchen, sowie durch einen Beauftragten besichtigen und untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- f) Rückgabe der Mietsache
 - a. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Ort in demselben Zustand, wie er ihn übernommen hat, mit Ausnahme der normalen Abnutzung durch den Gebrauch, zu übergeben. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand, kann der Vermieter die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Aufwendungen durch eigenes Personal vornehmen lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.
 - b. Ist dem Kunden die Rückgabe des Mietgegenstandes aus von ihm zu vertretenden Gründen bzw. aus technisch zwingenden Gründen unmöglich, so ist er dem Kunden zu dem hieraus entstehenden Schaden zum Ersatz verpflichtet.

§ 9 Besondere Regelungen für Kaufverträge

- a) Geltungsbereich

Schließen der Kunde und der Auftragnehmer einen Kaufvertrag, das heißt einen Vertrag über die entgeltliche dauerhafte Überlassung einer Sache, gelten die nachfolgenden Vorschriften ergänzend zu den Vorschriften dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für die einzelnen Verträge.
- a) Liefer- und Leistungszeit

- a. Liefertermine und Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von dem Auftragnehmer angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Liefertermine stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Lieferanten des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.
- b. Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, daran gehindert ist, die Leistungen zu erbringen und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung.
- c. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Käufer in Folge des von dem Verkäufer zu vertretendem Lieferverzug berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen. Die Haftung richtet sich unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden an Leben, Körper und Gesundheit vorliegt.
- d. Ebenso haftet der Auftragnehmer dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, beschränkt auf eine von diesem zu vertretende vorsätzliche oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages, wobei ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, insbesondere wenn eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalspflicht verletzt ist.
- e. Ansonsten kann der Kunde im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretendem Lieferverzug für jede vollendete Woche des Verzuges höchstens eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 12 % des Lieferwertes geltend machen.
- f. Eine weitergehende Haftung für einen von dem Auftragnehmer zu vertretendem Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weitergehenden Ansprüche und Rechte des Kunden, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.

§ 12 Zusätzliche Regelungen für Dienstleistungen

- a) Geltungsbereich
 - a. Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. Hierzu zählen insbesondere Dienstleistungen, die im Rahmen eines Teambuilding anfallen. Erbrachte Dienstleistungen werden auf Aufwands- und Materialbasis unter Zugrundelegung der im Angebot ausgewiesenen Preise, vergütet.
 - b. Der Auftragnehmer hat die geschuldeten Tätigkeiten durch qualifizierte Mitarbeiter zu erbringen. Die von dem Kunden eingesetzten Mitarbeiter unterliegen keinem Weisungsrecht des Kunden, dieses wird ausschließlich von dem Auftragnehmer ausgeübt.
- b) Vertragsdauer
 - a. Die Vertragsdauer ergibt sich aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen.
 - b. Eine Kündigung während der Vertragsdauer eines befristeten Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. SIEHE Punkt 13

§ 13 Kündigung

- a) Eine Kündigung durch den Kunden ist aus wichtigen Gründen bis 45 Tagen vor Beginn der im Vertrag festgehaltenen Leistungen, unter Abzug von 100,00 Euro Verwaltungsgebühren möglich, danach ist keine Rückerstattung des bereits bezahlten Betrages mehr möglich. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Bei Nichterscheinen werden die vollen im Vertrag festgehaltenen Gebühren erhoben.

§ 14 Geheimhaltung

- a) Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller als vertraulich bezeichneten oder sich aus den Umständen als vertraulich zu behandelnd ergebenden Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, sowie deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- b) Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich, oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

§ 15 Sonstiges

- a) Diese Bestimmungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommen.
- b) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem im Grossherzogtum Luxemburg geltendem Recht.